

**Nr.: BV-057/2013****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 18.06.2013  
18.06.2013

Fachbereich Innerer  
Service  
Herr André Seidig  
Tel.: 421 240  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-057/2013

**Betreff :**

Umsetzung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) in der zum 01.08.2013 geltenden Fassung

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortschaftsrat Abtsdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Apollensdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Boßdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Griebo</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Kropstädt</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Mochau</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Nudersdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Pratau</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Reinsdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Schmilkendorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Seegrehna</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Straach</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg (Kostenbeitragssatzung Kita – KbSK) gemäß Anlage 3.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Landesgesetzgeber hat das aktuelle Kinderförderungsgesetz fortentwickelt und zum 01.08.2013 in Kraft tretende neue Regelungen verabschiedet (vgl. Anlage 1).

Dadurch werden bisher geltende Aufgaben und Zuständigkeiten neu verteilt, so dass der Lutherstadt Wittenberg ab 01.08.2013 als Aufgabe obliegt, in ihrem Gemeindegebiet für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen einheitliche und für alle geltende Kostenbeiträge festzulegen und von den Eltern zu erheben (vgl. § 13 KiFöG n. F.).

Hierfür bedarf es gem. § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) einer Satzung, die den Kreis der Beitragsschuldner, den die Beiträge begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Beiträge sowie die Entstehung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge bestimmt.

Da eine den neuen Anforderungen des KiFöG gerecht werdende Satzung bisher nicht besteht, legt die Stadtverwaltung dem Stadtrat die „*Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg (Kostenbeitragssatzung Kita – KbSK)*“ mit dem Vorschlag vor, Kostenbeiträge festzulegen, die den bisherigen Benutzungsentgelten der Lutherstadt Wittenberg entsprechen.

Mit der Beschlussfassung wird den Gesetzesänderungen Rechnung getragen und eine Rechtsgrundlage zur Umsetzung des neuen Kinderförderungsgesetzes ab dem 01.08.2013 geschaffen.

Bzgl. der Kostenbeitragssatzung und der Kostenbeiträge wird folgender Hinweis erteilt:

Die den Kostenbeiträgen zugrunde liegenden Kostenansätze werden gegenwärtig vor dem Hintergrund der sich verändernden gesetzlichen Regelungen überarbeitet und mit den Beteiligten (Landkreis, Freie Träger etc.) abgestimmt. Hierbei fließen u. a. die aus der beigefügten Anlage 2 ersichtlichen Kosten sowie die erst zum 01.01.2014 in Kraft tretenden Regelungen für Geschwisterkinder (vgl. § 13 IV KiFöG LSA n. F.) mit ein. Hieraus wird sich ergeben, dass die Kostenbeitragssatzung und die Kostenbeiträge angepasst werden müssen. Die Vorbereitung einer entsprechenden Stadratsentscheidung ist für das 3. und 4. Quartal 2013 vorgesehen, so dass etwaige Anpassungen der Kostenbeiträge zum 01.01.2014 erfolgen könnten.

Betreffend das Finanzverfahren haben sich die Kommunen des Landkreises Wittenberg mit dem Landkreis Wittenberg darauf verständigt, für einen Übergangszeitraum gem. § 25 KiFöG LSA n.F., längstens bis zum 31.12.2014, das bisherige Prozedere bis zum Aufbau der notwendigen Strukturen fortzuführen. Für die zwischen den Parteien geschlossene Rahmenvereinbarung hat sich die Lutherstadt Wittenberg ein individuelles Kündigungsrecht ausbedungen (Anlage 4).

## II. Beschlussgegenstand

Aus den vorgenannten Gründen ist die als Anlage 3 beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg (Kostenbeitragssatzung Kita – KbSK) zu beschließen.

## III. Anlagen

- Anlage 1 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, gültig ab 01.08.2013 (vorläufige Lesefassung)
- Anlage 2 Kosten
- Anlage 3 Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg (Kostenbeitragssatzung Kita – KbSK)
- Anlage 4 Rahmenvereinbarung über die Verfahrensweise für einen Übergangszeitraum vom 01.08.2013 bis 31.12.2014 im Landkreis Wittenberg nebst Nebenvereinbarung